

Vereinbarung

**zur Betreuung und Behandlung von Patienten mit
Diabetes mellitus Typ 2
durch diabetologisch verantwortliche Ärzte im Zusammenhang mit dem
„Vertrag zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms
nach §§ 73a i.V. mit 137f SGB V Diabetes mellitus Typ 2“
vom 13.12.2002 in der aktuellen Fassung
(im folgenden DMP-DM2-Vertrag genannt)**

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt

und

**der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
(nachstehend KVSA genannt)**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die zusätzliche Vergütung für diabetologisch verantwortliche Ärzte im Bereich der KVSA, die gemäß § 4 des DMP-DM2-Vertrages am strukturierten Behandlungsprogramms Diabetes mellitus Typ 2 teilnehmen.

§ 2

Leistungsumfang und Leistungsvergütung

- (1) Der Leistungsumfang ergibt sich insbesondere aus § 4 Abs. 3 des DMP-DM2-Vertrages. Die Behandlung erfolgt auf Überweisung des koordinierenden Arztes gemäß § 3 des DMP-DM2-Vertrages.
- (2) Folgende Pauschale kann von den diabetologisch verantwortlichen Ärzten gemäß § 1 abgerechnet werden:

Abrechnungsnummer	Indikation	Vergütung
Gop 99822C	Behandlung und Betreuung von Diabetikern Typ 2 mit Insulin je Behandlungsfall und Quartal	40,00 €
Gop 99822D	Behandlung und Betreuung von Diabetikern Typ 2 ohne Insulin je Behandlungsfall und Quartal	40,00 €

- (3) Die Vergütungen der vorgenannten Leistungen erfolgen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (4) Soweit Ärzte nach § 1 vertragsärztliche Leistungen bzw. Schulungsleistungen im Rahmen des DMP-DM2-Vertrages ausschließlich als koordinierender Arzt gemäß § 3 des DMP-DM2-Vertrages erbringen, ist eine Abrechnung nach dieser Vereinbarung ausgeschlossen. Der Abrechnungszeitraum ist auf maximal 3 Quartale im Kalenderjahr begrenzt.

§ 3

Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.10.2023 in Kraft und kann mit 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass erforderliche Vertragsänderungen oder -anpassungen, die durch gesetzliche, vertragliche oder behördliche Maßnahmen bedingt sind, unverzüglich vorgenommen werden.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen dennoch gültig, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben am nächsten kommt.

Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren wirtschaftlichen Zielsetzung und der rechtlichen Vorgaben zu ergänzen.

Magdeburg, den

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt

AOK Sachsen-Anhalt